

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für Dienstleistungen der

projektMEILE
Jennifer Schröder Management

ANSCHRIFT
Wiesental 1a
39326 Rogätz

KONTAKT
0171 2783559
039208 23506
post@projektmeile.jetzt
www.projektmeile.jetzt

I. Geltungsbereich

I.I Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Einzelunternehmens Jennifer Schröder Management – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertrags- bzw. Auftragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.

I.II Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

II. Auftragsgegenstand

II.I Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individuell Auftragsvereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.

II.II Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.

II.III Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

III. Zustandekommen des Auftrages

III.I Eine Auftragserteilung mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen bzw. schriftlich bestätigten Auftrags oder des Auftragsangebots auf dem Postweg oder per E-Mail zustande.

III.II Der Gegenstand des Auftrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im Dienstleistungsvertrag bzw. im Auftragsangebot beschrieben.

IV. Auftragsdauer und Vergütung

IV.I Der Auftrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.

IV.II Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Dienstvertrags §§ 611 ff. BGB.

IV.III Sämtliche Zahlungen sind vierzehn Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 2 % – über dem Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank gemäß dem Diskontsatz-Überleitungsgesetz – zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

IV.IV Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

IV.V Gemäß § 19 UStG enthält der Rechnungsbetrag sämtlicher Leistungen des Dienstleisters keine Umsatzsteuer.

V. Kündigung und Vertragsbeendigung

V.I Das Vertragsverhältnis endet mit Erreichung der vereinbarten Dienstleistung.

V.II Der Auftrag kann ordentlich gekündigt werden. Diesbezüglich wird eine Frist von vier Wochen zum Monatsende vereinbart.

V.III Bei vorzeitiger Beendigung des Auftragsverhältnisses ist der Dienstleister berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für die bis dato erbrachte Leistung in Rechnung zu stellen.

V.IV Eine Kündigung vor Beginn des Auftrags ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich, wenn der Dienstleister seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Kündigt der Auftraggeber entgegen diesem Vertragspunkt IV.III vor Beginn des Auftrages, ist der Dienstleister für seinen Arbeitsausfall angemessen zu entschädigen. Hierfür werden pauschal 200 EUR vereinbart.

VI. Leistungsumfang

VI.I Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

VI.II Der Dienstleister wird den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis setzen.

VI.III Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

VI.IV Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt.

VI.V Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

VII. Verschwiegenheitspflicht

Der Dienstleister verpflichtet sich, während der Dauer des Dienstverhältnisses und auch nach deren Beendigung, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren.

VIII. Haftung

VIII.I Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.

VIII.II Die Regelung des vorstehenden Absatzes (VII.I) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

IX. Gerichtsstand

IX.I Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.

IX.II Die Gerichtsstandvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

IX.III Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Dienstleisters.

X. Sonstige Bestimmungen

Der Dienstleister ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwiderläuft.

Rogätz, 15.11.2017

Ort, Datum



Unterschrift